

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. März 2015

Nr. 51/2015

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für den**

**Bachelorstudiengang
im Lehramt für
Haupt-, Real- und Gesamtschulen
im Fach Kunst**

**der
Universität Siegen**

Vom 25. März 2015

**Fachspezifische Bestimmung
für den

Bachelorstudiengang
im Lehramt für
Haupt-, Real- und Gesamtschulen
im Fach Kunst

der
Universität Siegen**

Vom 25. März 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte
- § 4 Auslandsaufenthalt
- § 5 Studiumumfang
- § 6 Modularisierung und Leistungspunkte
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Studienverlaufsplan
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Fachspezifische Bestimmung gilt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 07. November 2012 (amtl. Mitteilung 31/2012) in der jeweils gültigen Fassung. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 im Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Zugangsvoraussetzung für das Fach Kunst im Bachelorstudium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist die bestandene Eignungsprüfung. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung im Fach Kunst vom 01. März 2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. 37/2015).

§ 3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte

- (1) Das Studium ist in thematischer und methodischer Hinsicht auf eine an den Anforderungen der schulischen Berufspraxis orientierte Breite angelegt. Die Studierenden erwerben fachdidaktische, fachwissenschaftliche und fachpraktische Handlungs- und Reflexionskompetenzen, die für die Erteilung eines altersgerechten und entwicklungsfördernden Kunstunterrichts an Haupt-, Real- und Gesamtschulen notwendig sind. Im Studium gelangen sie zu einem professionellen Verständnis des kunstpädagogischen Auftrags der Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Durch die Erarbeitung didaktischer Aspekte in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der speziellen Bedeutung des Übergangs in die Haupt-, Real- und Gesamtschule Rechnung getragen. Des Weiteren finden die unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen und die sich daraus ergebenden Anforderungen Beachtung. Darüber hinaus erwerben die Studierenden personale Schlüsselqualifikationen die sie zu einem an den Subjekten orientierten Unterricht als besonderes Anforderungsprofil kunstpädagogischer Arbeit befähigen.

Das Studium im Bachelorstudiengang orientiert sich an folgenden grundlegenden Kompetenzen, die Studierende im Laufe ihrer Ausbildung erwerben sollen:

- Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches
 - Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln
 - Kenntnisse in Kunstgeschichte und Kunstpädagogik
 - Kenntnis wesentlicher Forschungsmethoden des Faches
 - Reflexion des Theorie-Praxis-Bezuges
 - Erfahrung in der kompetenzorientierten Planung und Anwendung kunstpädagogischer Ansätze sowie der Umsetzung von kunstgeschichtlichen Inhalten und Erkenntnissen im Praxisfeld Haupt-, Real- und Gesamtschule
 - Kenntnis kind- und jugendgerechter Anforderungen mit Bezug auf den jeweiligen soziokulturellen Kontext sowie auf das gesellschaftliche Bildungsinteresse
- (2) In den kunsthistorischen Studien des Unterrichtsfaches Kunst sollen die Studierenden folgende grundlegende Kompetenzen erwerben:
 - Überblick über die zentralen Gattungen und Epochen des kunstgeschichtlichen Gegenstandsfeldes
 - Verknüpfung historischer Gegenstände der bildenden Kunst mit heutigen Alltags- und Medienphänomenen verbinden
 - Kenntnisse im Bereich der klassischen Methodologie und aktueller Bildtheorien
 - Fähigkeiten zum kritischen Betrachten der Kunstwerke und ihrer sprachlichen Erfassung und Vermittlung, insbesondere im Hinblick auf Spezifik und Lernkontexte der Haupt-, Real- und Gesamtschule

- Fähigkeit, zu allgemein bildlichen und bildkünstlerischen Fragen in Gegenwart und Geschichte argumentativ Stellung beziehen zu können
 - Kenntnisse der bildsprachlichen Anforderungen im Hinblick auf die Anforderungen in Haupt-, Real- und Gesamtschulen
 - Fähigkeit, historische und aktuelle, künstlerische und kulturelle Phänomene in ihrer jeweiligen Bedeutung zu erkennen, kontextuell einzuordnen und kritisch zu reflektieren
 - Kompetenz zur selbstständigen Formulierung fachwissenschaftlicher Fragestellungen vor dem Horizont des Arbeitens an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- (3) In den kunstpraktischen Studien des Unterrichtsfaches Kunst sollen die Studierenden folgende grundlegende Kompetenzen erwerben:
- Fähigkeit, künstlerisch-praktische Verfahren unter fachdidaktischen Gesichtspunkten auf den Bereich Haupt-, Real- und Gesamtschule zu beziehen
 - Fähigkeit, kunstpraktische Verfahren in den verschiedenen künstlerischen Sparten zu erarbeiten
 - Fähigkeit, Kreativität, Phantasiefähigkeit, Selbstreflexivität, ästhetische Urteilskraft in verschiedenen Bereichen auszubilden
 - Fähigkeit zur Suche nach individuellen Problemstellungen und Lösungen
 - Fähigkeiten, aus dem Umgang mit traditionellen und neuen Materialien individuelle Lösungsprozesse zu entwickeln
 - Fähigkeit, künstlerische Ergebnisse sprachlich angemessen zu beschreiben
- (4) In den fachdidaktischen Studien des Unterrichtsfaches Kunst sollen die Studierenden folgende grundlegenden Kompetenzen erwerben:
- Verständnis von Phänomenen der Alltagskultur und medial vermittelter Wirklichkeit im Hinblick auf ästhetisch gestaltete Lebenswelten der Kinder- und Jugendkultur
 - Fähigkeit, theoretisches Wissen zu erarbeiten und zu erläutern sowie eigenständige Fragestellungen in Bezug auf kunstpädagogische bzw. fachdidaktische Theorien, Konzepte und Positionen zu entwickeln. Besonderheiten der Haupt-, Real- und Gesamtschule werden dabei berücksichtigt
 - Fähigkeit, sich in die ästhetischen Bildwelten der Schülerinnen und Schüler einzudenken unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes und ihrer ästhetischen Sozialisation
 - Fähigkeit, die Besonderheit der Methoden im Bereich der Kunst und ihrer Didaktik an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zu erfassen, zu beschreiben und die entsprechenden Vorgehensweisen anzuwenden
 - Fähigkeit, Herangehensweisen an ästhetisch erfahrbare Wirklichkeit zu entwickeln, zu reflektieren und diese miteinander zu verknüpfen
 - Die Studierenden können vor dem Hintergrund des Wissens um altersspezifische bildsprachliche Kompetenzen, geforderte Bildkompetenzen einordnen und auf die Haupt-, Real- und Gesamtschule übertragen
 - Die Studierenden wissen um die Bedeutung ästhetischer Bildung sowie künstlerischen Denkens und Handelns für individuelle Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter
 - Die Studierenden kennen das Potenzial von Lernwerkstätten. Die Bildungschancen von projektartigen Lernvorhaben sind ihnen bewusst und können für die Unterrichtskonzeptionen genutzt werden
 - Die Studierenden kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach
 - Die Studierenden wissen um künftige kunstpädagogische Handlungsfelder u.a. vor dem Hintergrund einer Etablierung von Ganztagschulen mit ästhetisch-künstlerischen Profil
 - Die Studierenden kennen die relevanten Beiträge wichtiger Bezugswissenschaften der Kunstpädagogik. Sie haben praktikable Kenntnisse u.a. aus den Bereichen Kreativitätsforschung, Kinderzeichnungsforschung, Wahrnehmungstheorie und Ästhetik
 - Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig erste Forschungsvorhaben zu entwickeln und durchzuführen

- (5) Mit dem Erwerb dieser grundlegenden Kompetenzen soll die Bereitschaft verbunden sein, Wissen und Können im Fach Kunst situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen. Haupt-, Real- und Gesamtschulspezifika werden in methodischer und theoretischer Hinsicht differenziert und berücksichtigt.

§ 4

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird allerdings empfohlen.

§ 5

Studienumfang

Im Rahmen des Bachelorstudiums sind an der Universität Siegen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Kunst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen 56 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 6

Modularisierung und Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
B1 - Einführung in die Kunstpädagogik (KP) und Kunstgeschichte (KG)							
B1		2	1	1.-2.	4	9	
B1.1	S: Einführung in die KG	1		1.	2	3	
B1.2	S: Einführung in die KP	1		2.	2	3	
B1.3	Prüfungsleistung zu B1.2		1	2.		3	
B2 - Kunstpraxis Basismodul 1: Experiment und Erfahrung							
B2		3	-	1.-2.	6	9	
B2.1	Einführung Malerei	1		1.	2	3	
B2.2	Einführung Plastik	1		1.	2	3	
B2.3	Einführung Druckgrafik	1		2.	2	3	
B3 - Kunstpraxis Basismodul 2: Experiment und Erfahrung							
B3		2	1	2.-3.	4	6	
B3.1	Einführung Zeichnung	1		2.	2	2	
B3.2	Einführung Fotografie	1		3.	2	3	
B3.3	Prüfungsleistung zu B2 u.		1	3.		1	
B4 - Grundlagen Kunstgeschichte I							
B4		2	1	3.-4.	4	9	
B4.1	Seminar: Grundlagen KG I	1		3.	2	3	
B4.2	Seminar: Grundlagen KG II	1		3.	2	3	
B4.3	Prüfungsleistung zu B4		1	4.		3	
B5 - Vertiefung Kunstpädagogik							
B5		2	1	5.-6.	4	9	
B5.1	Seminar Vertiefung KP I	1		5.	2	3	
B5.2	Seminar Vertiefung KP II	1		6.	2	3	
B5.3	Prüfungsleistung zu B5		1	6.		3	

B6 – Kunstpraxis Vertiefungsmodul 1: Künstlerische Arbeit							
B6		3	-	4.	6	6	B2 und B3
B6.1	Atelierstudien 1	1		4.	2	2	
B6.2	Atelierstudien 2	1		4.	2	2	
B6.3	Atelierstudien 3	1		4.	2	2	
B7 - Kunstpraxis Vertiefungsmodul 2: Künstlerische Arbeit							
B7		3	1	5.-6.	8	8	
B7.1	Atelierstudien 4	1		5.	2	2	
B7.2	Atelierstudien 5	1		5.	2	2	
B7.3	Exkursion	1		5.	2	2	
B7.4	Prüfungsleistung zu B6 u.		1	6.	2	2	
B8 - Bachelorarbeit							
B8	Bachelorarbeit	-	1	6.	-	8	

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen

Studienleistungen werden nach § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen erbracht. Des Weiteren gelten die folgend genannten Ergänzungen sowie die von den Lehrenden am Anfang ihrer Lehrveranstaltung genannten Studienleistungen.

Modul B2, B3, B6 und B7:

Vorlage fertiger Arbeiten

(2) Prüfungsleistungen

Modul B1: Einführung in die Kunstpädagogik und Kunstgeschichte

Referat im Rahmen der Veranstaltung "Einführung in die Kunstpädagogik" (unbenotet)

Modul B2 und B3: Basismodul Kunstpraxis 1 und 2

Abschlussgespräch im 3. Semester mit den Lehrenden der entsprechenden Veranstaltungen in 2 selbst gewählten Sparten. Unbenotete Prüfung über Kunstpraxis Basismodule 1 und 2 (15 Minuten)

Modul B4: Grundlagen Kunstgeschichte

Hausarbeit (15 Seiten)

Die Studierenden haben die Wahl die Prüfungsleistung in einem der beiden Modulelemente zu erbringen.

Modul B5: Vertiefung Kunstpädagogik

Referat (45 Minuten) oder Hausarbeit (12 Seiten). Die Erbringungsform wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Die Studierenden haben die Wahl die Prüfungsleistung in einem der beiden Modulelemente zu erbringen.

Modul B6 und B7: Vertiefungsmodul Kunstpraxis 1 und 2

Präsentation einer Auswahl von Arbeitsergebnissen aus den Vertiefungsmodulen 1 und 2 im 6. Semester, höchstens 2 Schwerpunktbereiche.

10 min Statement zur eigenen Arbeit unter Berücksichtigung des Kunstkontextes.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann dann erfolgen, wenn die Summe der Kreditpunkte des ersten bis vierten (39 LP) Semesters gemäß den Studienverlaufsplänen der jeweiligen Bachelor-Studienordnung (HRGe) absolviert wurden.

§ 9

Bachelorarbeit

Wird die BA-Arbeit im Fach Kunst geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 8 LP.

Die Bachelorarbeit im Fach Kunst kann entweder in der Kunstpraxis (A), der Kunstpädagogik (B) oder der Kunstgeschichte (C) absolviert werden.

A. Kunstpraxis

- Ein der Prüfungszeit angemessenes Konvolut künstlerischer Arbeiten in einer selbst gewählten Sparte
- Eine ausführliche schriftliche Darlegung der Thematik und selbstkritische Analyse des eigenen Vorgehens im Umfang von 25 Seiten
- Aufgrund der besonderen Strukturen im Fach Kunst kann die Bachelorarbeit auch mit einem kunstpraktischen Schwerpunkt erfolgen. Die Bachelorarbeit in der künstlerischen Praxis umfasst eine künstlerisch-praktische Projektarbeit sowie einen Erläuterungstext mit fotografischer Dokumentation und Legende (25 Seiten). Des Weiteren ist eine Präsentation der künstlerischen Arbeit erforderlich. Ort und Zeit der Präsentation werden vom Zentralen Prüfungsausschuss in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt

B. Kunstpädagogik

Analyse und Reflexion einer kunstpädagogischen Position (30 Seiten)

C. Kunstgeschichte

Analyse und Einordnung (Epochen und Gattungen) eines Kunstwerkes unter reflektierter Beschreibung des methodischen Vorgehens (30 Seiten)

§ 10 Studienverlaufsplan

Modul	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	
Se- mester	Einführung in die Kunstpädagogik und Kunstgeschichte	Kunstpraxis Basis- modul 1: Experiment und Erfahrung	Kunstpraxis Basis- modul 2: Experiment und Erfahrung	Grundlagen der Kunstgeschichte I	Vertiefung Kunstpä- dagogik	Kunstpraxis Vertie- fungsmodul 1: Künstlerische Arbeit	Kunstpraxis Vertie- fungsmodul 2: Künstlerische Arbeit	SW S/LP
1	Einführung in die Kunstgeschichte (3LP)	Einführung Malerei (3LP) Einführung Plastik (3LP)						6/9
2	Einführung in die Kunstpädagogik (3LP) Referat (3LP)	Einführung Druckgra- fik (3LP)	Einführung Zeich- nung (2LP)					6/11
3			Einführung Fotogra- fie (3LP) Abschlussgespräch (1LP)	Grundlagen Kunst- geschichte I.1 (3LP) Grundlagen Kunst- geschichte I.2 (3LP)				6/10
4				Hausarbeit (3LP)		Atelierstudien 1 (W) (2LP) Atelierstudien 2 (W) (2LP) Atelierstudien 3 (W) (2LP)		6/9
5					Vertiefung Kunstpä- dagogik 1 (3LP)		Atelierstudien 4 (W) (2LP) Atelierstudien 5 (W) (2LP) Exkursion (2LP)	8/9
6					Vertiefung Kunstpä- dagogik 2 (3LP) Referat oder Haus- arbeit (3LP)		Präsentation (2LP)	2/8
								34/56

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 11. März 2013.

Siegen, den 25. März 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)